

I. Allgemeines

Für mit unseren gewerblichen Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt) abgeschlossene Verträge, sowie für unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen, gelten nur die nachfolgenden allgemeinen Vermietbedingungen. Bedingungen des Mieters, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, sind nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein technisch einwandfreies Fahrzeug, nebst Zubehör, zum Gebrauch und belegt den Zustand des Fahrzeuges durch TÜV- bzw. Aus- und Eingangsbericht.

III. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es sich bei Anmietung befindet.
2. Es ist auf Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind von dem Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden.
3. Der Mieter haftet für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Wartungsverpflichtungen ergeben.
4. Bei längerer Benutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die fälligen Wartungsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen; die Kosten erstattet der Vermieter.
5. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist der LKW zu sichern und zu bewachen.

IV. Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäßer Behandlung des LKW durch den Mieter, noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen (z. B. Fahrer) beruht. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur - wenn mit Kosten von mehr als 25,00 € (ohne Mehrwertsteuer) zu rechnen ist - zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für Reparaturen zu erstatten, die zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges unbedingt notwendig waren. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.
2. Versagt der Kilometerzähler, hat der Mieter ihn unverzüglich in einer geeigneten Werkstatt instandsetzen zu lassen, wobei die Eichung erhalten bleiben muss. Von einer solchen Instandsetzung ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung eine Fahrstrecke von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen.

V. Versicherung

1. Für den LKW bestehen folgende Versicherungen nach den Allgemeinen Kraftfahrzeug-Versicherungsbedingungen (AKB):

- Haftpflichtversicherung mit 2.500 € Selbstbeteiligung je Schadensfall und einer Deckungssumme von 100 Mio. € (maximal 15 Mio. € je Person)
- Kaskoversicherung mit 2.500 € Selbstbeteiligung je Schadensfall.
- Fahrer, Fahrzeug, Insassen, Gepäck, Waren usw. sind nicht versichert.

2. Nur auf schriftlichen Wunsch des Mieters wird auf dessen Kosten eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen und/oder eine Insassenunfallversicherung. Über weitergehende Versicherungswünsche des Mieters muss eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

VI. Mietpreiszahlung

1. Der Mietpreis schließt die Kosten für den Treibstoff und Ölverbrauch nicht ein.

2. Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:

- a) den Mietpreis für die abgelaufene Mietzeit zu den umseitig aufgeführten Sätzen
- b) wenn vereinbart, Gebühren für die Vollkaskoversicherung, die Insassenunfallversicherung sowie die Eintragung weiterer Fahrer, und zwar jeweils zu den umseitig aufgeführten Sätzen, sowie gegebenenfalls Rückführungsgebühren
- c) Kosten für Kraftstoff und den Betankungsservice, dies bei Rückgabe mit nicht vollem Tank
- d) alle auf die Positionen a) bis c) erhobenen Steuern, sowie alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen
- e) alle notwendigen Kosten, die dem Vermieter durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen
- f) Der Vermieter kann vor Übergabe des LKW eine Vorauszahlung bis zur Höhe einer Monatsmiete, mindestens jedoch 100,00 € verlangen
- g) Reinigungskosten für das Fahrzeug, wenn dieses in einem ungereinigten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale von € 195 (Fahrzeugreinigung) bzw. € 225 (Fahrerhausreinigung), berechnet. Dem Mieter wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a) Die Miete, die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind monatlich im Voraus, ohne Abzug von Skonto, zu zahlen. Der Mieter ist gehalten, nach Aufforderung erneut eine Vorauszahlung zu leisten. Die erste Vorauszahlung muss dem Vermieter vor Abholung des Fahrzeuges nachgewiesen werden
- b) Gerät der Mieter mit seiner Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen, gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- c) Der Vermieter ist zur Erteilung von angemessenen Zwischen- oder Vorschussrechnungen berechtigt.

VII. Unfall, Diebstahl, Brand

1. Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. In jedem Fall ist sofort die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen.

2. Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat er diesen entsprechend zu verpflichten.

3. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) enthalten.

4. Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).

5. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör bzw. Einbruch in das Fahrzeug oder einer Beschädigung durch Unbekannte während des Parkens, hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unverzüglich, unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung, den Vermieter zu informieren.

VIII. Abholung / Anlieferung

Bei Abholung / Anlieferung des Fahrzeuges wird ein Protokoll (Ein- und Ausgangsbericht) über den Zustand des Fahrzeuges erstellt. Dieses Protokoll ist fester Bestandteil des Mietvertrages. Die Abholung kann erfolgen von Montag - Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr, Freitag 9.00 Uhr - 14.00 Uhr, Samstag von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr.

IX. Benutzung des Fahrzeuges

1. Zum Fahren des Fahrzeuges sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt.

Bei Firmenanmietung sind festangestellte Berufsfahrer oder andere von der Firma beauftragte Personen ebenfalls befugt. Bei der Benutzung durch berechtigte Dritte ist der Mieter verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der Dritte im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, mindestens 21 Jahre alt ist und über mehr als sechsmonatige Fahrpraxis verfügt. Der Mieter ist auch verpflichtet, dem Fahrer vor der Übergabe des Fahrzeuges die Mietbedingungen bekanntzugeben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten. Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Fahrzeuges zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Lenkzeitverordnung.

2. Dem Mieter sind Fahrten ins Ausland nicht gestattet, es sei denn, der Vermieter hat solchen vor Antritt jeweils schriftlich zugestimmt.

3. Es ist dem Mieter nicht gestattet, Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zu transportieren.

X. Rückgabe

1. Der Mieter hat das Fahrzeug, mit den vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen ihm ausgehändigten Schlüsseln, spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.

2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters spätestens fünf Tage vor Ablauf der Mietzeit.

3. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel des LKW zu beanstanden.

XI. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall, sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen. Dies gilt auch bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat den LKW in demselben Zustand zurückzugeben, indem er ihn übernommen hat. Der Mieter haftet für die Beschädigung des LKW und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall, sowie den Betrag der Wertminderung des LKW; Mietausfallkosten sind die Beiträge in Höhe einer Tagesmiete, dies für jeden Tag an dem der beschädigte LKW dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Die Tagesmiete setzt sich aus dem Grundbetrag und aus dem Entgelt für eine Fahrstrecke von 500 km zusammen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Bei den durch eine Teilkaskoversicherung abgedeckten Gefahren (unter anderem Diebstahl, Brand, Glasbruch) beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seinen Selbstbeteiligungssatz im Rahmen der AKB.

3. Hat der Mieter den Abschluss einer Vollkaskoversicherung gewählt, so beschränkt sich seine Haftung auch wegen der hierdurch abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug) auf seine Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung ausgeschlossen, entfällt auch dieser Teil seiner Haftung.

4. Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt. Trotz einer vereinbarten Haftungsreduzierung haftet der Mieter für den Schaden über die Haftungsbegrenzung hinaus, wenn er diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

5. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadensfalles führt stets zur vollen Haftung des Mieters. Bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadensfällen, bestimmt sich das Maß der Haftung des Mieters nach der Schwere des Verschuldens analog § 81 Abs. 2 VVG.

6. Der Mieter verliert in nachfolgend aufgeführten Fällen den Versicherungsschutz, d.h. er haftet in voller Höhe für Schäden am Mietfahrzeug und für Schadensnebenkosten und Mietausfallkosten für die Zeit, in der das Fahrzeug dem Vermieter reparaturbedingt nicht zur Verfügung steht

- a) Volle Haftung bei allen Schäden, die durch das Ladegut entstehen (z.B. unsachgemäßes Verstauen, ungenügender Verschluss usw.)
- b) Volle Haftung bei Schäden an Fahrzeug-Aufbauten (Kasten, Koffer, Plane, Spriegel), die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen wie Durchfahrtshöhe und -breite entstehen.
- c) Volle Haftung bei Schäden, die durch Rückwärtssetzen oder Rangieren ohne Einweiser verursacht werden.
- d) Unbeschränkte Haftung für Schäden am Mietfahrzeug und für Schadensnebenkosten und Mietausfallkosten (siehe oben), sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.
- e) Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 5 (Verhalten bei Unfall) nicht erfüllt, so haftet er ebenfalls voll.
- f) Der Mieter haftet im Übrigen bei allen Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer, oder durch unsachgemäße Bedienung des Fahrzeuges entstanden sind.
- g) Das Ladegut ist nicht versichert.
- h) Der Mieter haftet bei Reifenschäden, sofern es sich nicht um Verschleiß oder Materialfehler handelt.

7. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

8. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Wagenmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

XIII. Kündigung

1. Wurde eine bestimmte Mietzeit nicht vereinbart, so ist die Kündigung des Mietverhältnisses mit einer Frist von einer Woche möglich.

2. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter den LKW nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der LKW nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

XIV. Speicherung von Daten

Die personenbezogenen Daten des Mieters werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter für Dritte unzugänglich erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung) des Vermieters und dessen Lizenzgebers. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, z. B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung oder an beteiligte Haftpflicht- und Kaskoversicherer und zentrale Abrechnungsstellen zur Regulierung von Unfallschäden.

Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der besonderen gesetzlichen Erlaubnis oder der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Mieters.

XV. Verschiedenes

1. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§ 536a BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zu viel gezahlter Miete.

2. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

3. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Der Sitz der Vermieterin ist der Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.